

# Laibacher Zeitung.

N. 130.

Mittwoch am 9. Juni

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. S. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1. J. für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 28. Mai d. J. dem Kaiserl. Reichsrath, Dr. Anton Haimberger, die geheime Rathswürde tarfrei allernädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J., den Officialen des Ministeriums des Neufers und des kaiserlichen Hauses, Ernst Freiherrn v. Brenner-Felsach, und den Legationscommis, Carl Jäger, zu wirklichen Legationssecretären allernädigst zu ernennen geruht.

Das Finanzministerium hat dem Finanzsecretär der böhmischen Finanz-Landesdirektion, Ludwig Tize, und den Ministerialconcipisten im Finanzministerium, August Schmidt, zu Cameral-Bezirksvorstehern, mit welcher Stelle der Titel und Charakter eines Cameralrathes verbunden ist, im Amtsberiche der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Das k. k. Finanzministerium hat eine Finanzsecretärsstelle bei der böhmischen Finanz-Landesdirektion dem Cameral-Bezirkscommissär I. Classe, Franz Wittkowsky, verliehen und den Cameral-Bezirkscommissär II. Classe, Joseph Hieke, zum Cameral-Bezirkscommissär I. Classe im Amtsberiche dieser Finanz-Landesdirection ernannt.

Heute wird das XXVIII. Stück, IV. Jahrgang 1852, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Herzogthum Krain ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 169. Die kaiserliche Verordnung vom 13. December 1851, betreffend die Einführung eines allgemeinen Reglements für die See-Sanitätsverwaltung.

Laibach, am 9. Juni 1852.  
Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

## Veränderungen in der k. k. Armee.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J., den k. k. Obersten, Se. kaiserl. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Rainer junior, zum Inhaber des erledigten 59. Linien-Infanterie-Regiments zu ernennen geruht.

Ernennungen.

Feldmarschall-Lieutenant August Graf Degenfeld-Schonburg, zum Inhaber des vacanten 36. und Feldmarschall-Lieutenant Christian Graf Leiningen-Westenburg, zum Inhaber des 21. Linien-Infanterie-Regiments.

Beförderungen.

Zu Oberstleutnanten die Majore: Friedrich Fackler, des Inf.-Reg. Fürst Thurn und Taxis Nr. 50, im Inf.-Reg. Graf Gyulai Nr. 33, woselbst er zur Dienstleistung einrückt; Ignaz v. Forster, des Cürassier-Reg. König Maximilian von Baiern Nr. 2, im 1. Kaiser-Franz Joseph Cürassier-Reg., und Basil Mankosch, vom Inf.-Reg. Erzherzog Leopold Nr. 53, Commandant des aus den Divisionen dieses und der beiden Regimenter Prinz von Preussen Nr. 34 und Fürst von Warschau Nr. 37 bestehenden Grenadier-Bataillons;

mit Belassung des Grenadier-Bataillons-Commando's und der Eintheilung zum Infanterie-Regimente Prinz von Preussen Nr. 34.

Zu Majoren die Hauptleute: Adolph Hummer, des Inf.-Reg. Graf Gyulai Nr. 33, im Inf.-Reg. Erzherzog Leopold Nr. 53, und Daniel Horváth, dieses 53, im 33. Inf.-Reg. Graf Gyulai; ferner die Rittmeister: Johann Hehu v. Rosenheim, des Ulanen-Reg. Erz. Carl Ludwig Nr. 7, im Cürassier-Reg. König Maximilian von Baiern Nr. 2; Hermann Freiherr v. Graebe, dieses letzteren Cürassier-Reg., im Dragoner-Reg. Erzherzog Johann Nr. 1, und Eduard Graf Wickenburg, vom genannten Dragoner-Reg., im Ulanen-Reg. Großfürst Alexander Nr. 11.

Die im XXXVI. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- u. Regierungsblattes enthaltene kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1852, gültig für diejenigen Kronländer, in welchen derzeit noch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, wodurch für eben diese Kronländer bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Strafverfahren rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung geregelt, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen in Wirksamkeit gesetzt und auch die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Verbrechen des Hochverrathes und der im §. 58 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe ausgedehnt wird — lautet wie folgt!

Im Nachhange zu Meiner Verordnung vom heutigen Tage, wodurch für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch in Wirksamkeit steht, bis zur Einführung der definitiven Justizorganisation und eines neuen Strafverfahrens die Competenz der Strafgerichte geregelt wird, verfüge Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

S. 1. Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung soll bis zur Einführung einer neuen Strafprozeß-Ordnung in den bezeichneten Kronländern die Hauptverhandlung und Entscheidung über alle nach Maßgabe der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in diesen Kronländern zum strafgerichtlichen Verfahren zu bringenden Verbrechen des Hochverrathes (§§. 58—62 des neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) und der Majestätsbeleidigung (§. 63 ebenda) dem Landesgerichte der Hauptstadt des Kronlandes, wo der Statthalter seinen Sitz hat, die Voruntersuchung aber rücksichtlich dieser Verbrechen dem nach §. 15 der Strafprozeß-Ordnung aus der Mitte eben dieses Landesgerichtes gebildeten Bezirks-Collegial-Gerichte zu stehen.

S. 2. Die Gerichtsbarkeit dieser Strafgerichte hat sich im vorerwähnten Falle auch auf alle anderen von dem Beschuldigten begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auszudehnen.

S. 3. Die in den vorstehenden zwei Paragraphen festgesetzte Strafgerichtsbarkeit hat jedoch nicht einzutreten in jenen Fällen des Hochverrathes, welche entweder in Folge des an einem Orte oder in einem

Landestheile bestehenden Belagerungs- oder Kriegszustandes zur Competenz der Kriegsgerichte, oder im Falle des §. 480 der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 vor das Standgericht gehören, oder welche mit dem Verbrechen der Ausspähung (Spionage) oder anderer Verständnisse mit dem Feinde (§. 67 des neuen Strafgesetzes), oder der Verleitung eines Soldaten zur Verleugnung militärischer Dienstpflicht und Hilfsleistung zu einem militärischen Verbrechen (§. 222 des Strafgesetzes) zusammentreffen. In den letzteren Fällen steht die Untersuchung und Entscheidung auch über die in §. 1 genannten Verbrechen den Militärgerichten zu.

S. 4. Hinsichtlich der Voruntersuchung und der Versezung in den Anklagestand sind die Vorschriften, welche in diesen Beziehungen durch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Betreff der früher zu den Geschwornengerichten gehörigen Verbrechen angeordnet sind, zu beobachten, jedoch soll die Einstellung der Voruntersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung jederzeit statt finden, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt. Das Collegialgericht hat einen solchen Auftrag des Justizministers zur Nachricht zu nehmen, und mit Bezug hierauf die Einstellung der Voruntersuchung zu verfügen. Glaubt jedoch der Beschuldigte in einem solchen Falle seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, die er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben, und daß ihm in dem Falle, als hieraus nach dem Erkenntniß des Landesgerichts, dem die Sache zur Entscheidung vorzulegen ist, seine Schuldlosigkeit ergeben würde, ein Amtszeugnis ausgestellt werde.

In allen übrigen Fällen kann nur durch Beschluss des Landesgerichts, nach vorläufiger Einvernehmung des Staatsanwalts, die Einstellung der Voruntersuchung erfolgen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der §§. 241—246 der Strafprozeß-Ordnung zu.

Ist die Einstellung der Voruntersuchung rechtskräftig verfügt worden, so ist der Angeklagte berechtigt, das im §. 113 der Strafprozeß-Ordnung vorgesehene Amtszeugnis zu fordern.

S. 5. Auf das Verfahren bei der Hauptverhandlung und Entscheidung haben im Allgemeinen diejenigen Vorschriften Anwendung zu finden, welche durch Meine Verordnung vom 11. Jänner 1852 (Nr. 5 des Reichsgesetzblattes), hinsichtlich des Verfahrens vor den an die Stelle der Schwurgerichte getretenen Landesgerichten verfügt worden sind. Nur hat das Landesgericht in allen durch die gegenwärtige Vorschrift vorausgesetzten Fällen in einer Versammlung von einem Vorsthenden, acht Richtern und einem Protocollsführer zu verfahren und zu entscheiden. Zur Schuldigerklärung des Angeklagten sind wenigstens sechs Stimmen erforderlich. Uebrigens ist von dem Landesgerichte die Einstellung der Hauptverhandlung wegen eines der genannten zwei Verbrechen ohne weiteres Befragen des Beschuldigten zu verfügen, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt.

Glaubt jedoch der Angeklagte seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so soll ihm das für diesen Fall im vorhergehenden §. 4 vorbehaltene Recht auch aus Unsoß

einer solchen Einstellung der Hauptverhandlung zu stehen.

§. 6. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung, daß die dem Beschuldigten zur Last fallende That zwar nicht das Verbrechen des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung, aber eine andere strafbare Handlung bilden, so hat sich das nach Maßgabe des §. 1 eingeschrittene Landesgericht dennoch der Urheilss-fällung zu unterziehen.

§. 7. Das Landesgericht hat auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen die wegen des Verbrechens des Hochverrathes Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadener-satz zu erkennen. Zu dem aus dem Verbrechen des Hochverrathes entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit angewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staats-schaze bestrittenen Auslagen ist den von der compe-tenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsauweise und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Landesgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf alle früher begangenen Fälle des Verbrechens des Hochverrathes und der im §. 58, I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 bestimmten Störung der öffentlichen Ruhe in Anwendung zu bringen, hinsichtlich welcher vor der Kundmachung dieser Verordnung noch kein Endurtheil erster Instanz ergangen ist.

Franz Joseph (L. S.)  
Gr. Buol-Schauenstein m/p. Krauß m/p.  
Auf Allerhöchste Anordnung:  
Ransonnet m/p.

## Nichtamtlicher Theil. Correspondenzen.

Triest, 7. Juni.

— A — Die Nachrichten aus dem Orient sorgen an, seit der Schlichtung der Divergenz mit Aegypten, von sehr wenigem Interesse zu werden. Die wichtigste Neuigkeit bringen uns Briefe aus Damas-cus vom 28. Mai, laut welchen die Widersehungungen der Einwohner von Syrien, wegen der Recrutirung, ernstlich zu werden beginnen und der Regierung viel zu denken geben. Mehemed Pascha wollte in den Gebirgen von Adschilun die Recrutirung vornehmen, aber die Einwohner versagten ihm den Paß. Man schickte ihm 2 Bataillon Infanterie und 200 Mann leichte Cavallerie zu Hilfe, jedoch auch diese Truppen fanden hartnäckigen Widerstand, und Mehemed Pascha mußte sich mit seinen Soldaten nach Tell-el-faras zurückziehen. Die nahen Bezirke von Horan und Gebel-Horan folgen dem Beispiele der Adschiluner und sperrten sogar die Communicationen mit Damascus und dem Libanon. Wenn man bedenkt, daß leßgenannte Orte alle ihre Lebensmittel aus den Districten von Horan beziehen, so kann man leicht ermessen, wie es den Bewohnern von Damascus zu Muthe seyn muß, da sie jetzt alle Victualien enorm theuer bezahlen müssen. Der Seraskier hielt eine Conferenz mit dem Civilgouverneur, und schickte Parlamentäre dahin, um den Einwohnern einige Be-dingungen vorzuschlagen. Bis jetzt kennt man noch nicht die Resultate. — Surreda Bey wurde zum ersten Secretär der türkischen Gesandtschaft in Paris ernannt. — Der Pfortencommissär Tuad Efendi wird täglich aus Aegypten zurückverwartet. — Der Kriegsminister Mehemed Ruchdi Pascha ist seit einigen Tagen frank. In Bagdad sollen auch, wie in Syrien, ernstliche Unruhen ausgebrochen seyn. Der Erzbischof von Bagdad, Troche, ist in Constanti-nopel angelangt. Der Sultan hat den Pachtvertrag der Zollämter mit Micridiz Djazaersi auf ein Jahr verlängert. Der russische General Sebastianoff war am 24. aus Odessa mit zwei Secretären in Constan-tinopel angekommen, um über Salonich eine Reise nach Rumelien zu unternehmen.

Heute um 1 Uhr Nachmittag inspectionirte Se. Excellenz der Herr Marine-Obercommandant Graf Wimpffen die hier ankernden Kriegsschiffe, welche alle Flaggen aufgehisst hatten und mit Kanonendonner den Commandanten begrüßten.

Gestern Abends war das Theater Maurer mit den Ihnen bekannten italienischen Operngesellschaft von 2600 Zuschauern besucht. Diesen Andrang hat man einzigt und allein der prima donna signora Ruggiero-Antonioli zu verdanken.

Der franz. Consul von Triest, hr. Leon Roches, wurde vom Präsidenten der französischen Republik zum Generalconsul und Geschäftsträger in Tripolis ernannt, und Herr Bresson, jetziger Consul in Corfu, zum französischen Consul für Triest bestimmt.

Turin, 3. Juni.

... u. Schon seit zwei Tagen beschäftigte sich unsere Deputirtenkammer mit dem Gesetzesvorschlage über die Taxen, welche man für jeden Act zahlen wird, welcher einen Vertrag für Geschenke, Mitgift, Emancipation und Adoption enthält. Viel zu sprechen gaben besonders die Artikel über die Ehecon-tracte. Die Opposition fand während der Debatten wenig Gehör, und man sieht jetzt klar, daß das neue Cabinet eine starke Stütze in der Kammer findet; denn gestern Abends wurde das Gesetz über Dotations-Taxen mit 90 gegen 22 Stimmen angenommen. Nach der Annahme des Gesetzes wurden endlich die Debatten über das Eisenbahngesetz zwischen hier und Novara eröffnet; die Discussionen wurden meistens über den Ort der Eisenbahnstation geführt, welcher, wie Sie vielleicht schon wissen werden, von der Commission im Sinne der Regierung in Valdoccia vorgeschlagen wurde. Diese Eisenbahn ist für Oester-reich von hoher Wichtigkeit, denn es handelt sich, Piemont mit der Lombardie zu verbinden. Wir wol-ten sehen, ob jetzt die Democraten der äußersten Linken wieder gegen Oesterreich auftreten werden. Der Minister des Krieges hat bereits vorgestern einen Gesetzesvorschlag der Kammer vorgelegt, worin er eine jährliche Recruitirung von 10.000 Mann verlangt. Dies ist ein Zeichen, daß das Ministerium, ungeach-tet der wilsen Bemerkungen, welche öfters von Seite der conservativen Presse gemacht wurden, seine poli-tische Haltung nicht ändern will. — Die amtliche „Gazzetta Piemontese“ veröffentlicht den zwischen Sardinien und Belgien stipulirten Vertrag für die gegenseitige Uebergabe der Verbrecher. Laut dieses Vertra-ges werden folgende Verbrecher gegenseitig ausgeliefert werden: 1) Räuber und Mörder; 2) Schrift- u. Bank-notenverfälscher; 3) Feueranleger; 4) Falschmünzer; 5) falsche Zeugen; 6) Diebe, Betriege; 7) betriegerische Bankerotirer. — Die „Armonia“ versichert heute, der Justizminister Boncompagni beabsichtige noch in dieser Woche das neue Ehegesetz der Kammer vorzulegen. Wenn dies wahr ist, so scheint die Lösung der Di-vergenzen mit Rom nicht gar so nahe. Uebrigens wollen wir noch abwarten und sehen, wie dieses Ge-setz verfaßt seyn wird. Man spricht, die Regierung habe beschlossen, das Ministerium des öffentlichen Un-terrichtes gänzlich aufzuheben. — Der Kriegsminister Lamarmora, welcher jetzt auch die Marine übernahm, veröffentlicht heute einen Tagesbefehl an alle Com-mandanten und Officiere der königlichen Marine, worin er sie bittet, ihm im Marineministerium bei-zustehen, und bekannt darin mit einer beispiellosen Aufrichtigkeit, gar nichts zu verstehen, was der Marine eigentlich nöthig sey.

## Oesterreich.

Graz, Ende Mai. Man geht hier mit der Idee um, ein industrielles Blatt zu gründen. Ein solches hatte sich bis zum Jahr 1848 behauptet, und wurde ziemlich gelobt, es würde auch jetzt einem wahren Bedürfnisse abhelfen, denn was unseren Gewerbs-leuten und Industriellen vorzugsweise fehlt, ist eben die Beachtung des Fortschrittes, der sich auf diesem Gebiete fund gibt. Es ist kaum zu glauben, aber volle Wahrheit, daß man in einer Glasfabrik in der nächsten Umgebung der Stadt noch geradezu zu Werke geht, wie vor 100 Jahren, während in Böhmen z. B. dieselbe Fabrikation eine große Verbesserung er-reicht hat. Von einer Anwendung der bildenden

Kunst auf die Gewerbe hat man noch keine Idee, nur der Industrieverein, der mit so geringen Mitteln Erstaunliches leistet, sucht nach und nach in dieser Richtung Bahn zu brechen. Dabei fehlt es an al-lem Speculationsgeist, so daß die einfachsten Berech-nungen nicht gemacht werden, bloß weil man von dem Althergebrachten nicht abweichen will. Beispielsweise führe ich an, daß zu Markte ein Pf. Butter 48 kr. C. M., ein Pf. Schmalz 30 kr. C. M. kostet. Obgleich man nun zu letzterem über 2 Pf. Butter verwenden muß, weicht doch der Bauer der Umgebung von dem alten Gebrauche, so wenig Butter wie mög-lich zu Markt zu bringen, nicht ab, bloß weil er es von jeher so gewohnt ist, weil früher dieselbe Quanti-tät dem Bedarfe genügte, die jetzt bei der steigenden Bevölkerung nicht zur Hälfte ausreicht. Ich könnte diese Beispiele vervielfältigen, und zeigen, wie wen-ig man seinen Vortheil versteht, wie besonders die Eisenbahn, welche die Entfernung in so großem Maße verkürzt, nicht benutzt wird. Wie weit man hier in vielen Gewerben zurück ist, geht in's Un-glaubliche, und doch wird noch immer behauptet, der Bedarf sei überflüssig gedeckt, wobei man ganz außer Acht läßt, daß bessere und wohlfeilere Arbeit auch eine größere Concurrenz bestehen kann. So lange man aber bei der Verleihung von Concessionen immer nur den angeblichen Localbedarf als Mo-tiv der Verweigerung nimmt, so lange werden unsere schlechten und geschmacklosen Arbeiten ein Privilegium haben, unter dem die ganze Bevölkerung leiden muß.

(Dr. B.)

Wien, 4. Juni. Der Bau der österr. Bahn nach Baiern ist bereits in Angriff genommen. Be-kanntlich soll zuerst die Strecke von Salzburg bis zur Gränze, und erst im Jahre 1858 die ganze Bahn von Wien bis München hergestellt seyn. Es ist nun die Verfügung erlassen worden, daß die bei dem Bau beteiligten Baubehörden beider Staaten, zur Erzielung der nöthigen Uebereinstimmung in den Constructionsverhältnissen beider Bahnen, sich gegen-seitig die Baupläne mitzutheilen, überhaupt in stetem Einvernehmen zu bleiben haben.

— Das neue Hansirgesetz wird, wie man glaub-würdig vernimmt, bereits für den Druck vorbereitet, und es dürfte daher dessen Veröffentlichung in kurzer Zeit erfolgen.

— Zwischen Oesterreich und Baiern ist ein Gränzberichtigungsvertrag, die Landesgränze der ge-fürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg betreffend, abgeschlossen worden, der nächstens kund gemacht wer-den wird.

— Mehrere an der Gränze etablierte preußische Fächer haben bei dem Handelsministerium das An-suchen gestellt, daß gestattet werde, Leinen- und Baum-wollstoffe zollfrei aus Preußen zur Zubereitung oder Veredlung in inländische Etablissements ein-, und und ebenso wieder zurückzuführen. Der betreffenden Handelskammer ist das diesfällige Gutachten bereits abverlangt worden.

— Die Militär-Erziehungsanstalten in der Gränze sind nun auch reorganisiert worden, und wer-den künftig aus Erziehungshäusern mit 450 Böglings-en, und Stabsschulen mit 400 Böglingen bestehen.

— Mehrere Handelskammern haben an das Handelsministerium das Ansuchen gestellt, das Mühl-patent erneert kund zu geben, und zu verfügen, daß die Müller, zur Hintanhaltung von Unfügen zum Nachtheile der Mühlkunden, durch die k. k. Gensd'ar-merie überwacht werden.

— Der französische Geistliche Chable ist in Pest eingetroffen, um den Zusammenfluß der hohen Geist-llichkeit in Pest zu Sammlungen zu Gunsten der deutschen Kirche in Paris zu benützen.

— Von dem k. k. Militärstandgericht in Szegedin wurden Johann Argyllan, Feldbauer; Mathias Pofas, Feldarbeiter; Anton Balla, Feldarbeiter; und Michael Szekeres, beurlaubter Gemeiner des k. k. Fürst von Warschau 37. Linieninfanterieregi-ments, sämtlich Genossen der Räuberbanden, welche die Gegend zwischen Szentes, Básárhegy und Szegedin unsicher machen, durch eidliche Zeugenaussagen des Raubes mit bewaffneter Hand schuldig befunden, und zum Tode durch Pulver und Blei verurtheilt, und dieses Urtheil am 1. Juni an ihnen vollzogen. Weiter

wurden von demselben noch Joh. Miskolczi, Feldbauer; Franz Tobias, Feldb., und Paul Czako, beurlaubter Gem. des Graf Coronini 6. Linien-Infanterieregiments, durch eidliche Zeugnisse rechtlich überwiesen, am 10. v. M. gegen halb 9 Uhr Abends, unweit Básárhely auf der Straße nach Palota vier vom Markte zu Wagen heimgekehrte Kaufleute bewaffnet angefallen, und ihnen unter Drohungen und Misshandlungen 700 fl. EM. in barem Gelde, drei Pferde und einige weibliche Kleidungsstücke abgenommen zu haben, zum Tode durch Pulver und Blei verurtheilt, welches Urtheil am 26. v. M. kundgemacht und in Vollzug gesetzt worden ist.

### Deutschland.

Berlin, 2. Juni. Nach dem, was man über den Fortgang des Bundes-Pressprojektes hier erfährt, ist dasselbe seinem Ziele in der letzten Zeit nicht eben näher gerückt. Die beiden Entwürfe sind, so wie wir erfahren, einander in einer zur Kenntnis der Regierungen gebrachten Denkschrift gegenübergestellt. Der von preußischer Seite, gewissermaßen nur eventuell (d. h. für den Fall, daß überhaupt eine gemeinsame Pressgesetzgebung für wünschenswerth erachtet werden sollte), aufgestellte Entwurf zeichnet die Gränzen, innerhalb denen sich die Particulargesetzgebung soll bewegen dürfen, vor und erstreckt sich dabei nur auf wenige Punkte, welche als Garantien für die gemeinsamen Interessen der Bundesregierungen einer Feststellung bedürfen. Mit Ausnahme derselben Bundesregierungen, deren Zustimmung österreichische Entwürfe unter allen Umständen und vor aller Untersuchung zu erwarten haben, sollen Erklärungen für den einen oder den andern Entwurf noch gar nicht eingegangen seyn.

Der Reise Sr. Majestät des Königs nach Stolzenfels wird dem Vernehmen nach noch ein Besuch der Industrieausstellung in der schlesischen Hauptstadt vorangehen.

In diesen Tagen wird hier die Ankunft des preußischen Gesandten in Wien, Grafen Arnim, erwartet. Der Gesandte hat sich auf etwa 2 Monate zur Wiederherstellung seiner immer noch geschwächten Gesundheit beurlaubt, und wird hier nur wenige Tage zubringen, bevor er für die Dauer der Urlaubszeit einen stilleren Aufenthalt wählt. Die laufenden Geschäfte der Legation versieht inzwischen der Freiherr v. Westhoven.

### Frankreich.

Paris, 1. Juni. Der „Moniteur“ bringt heute abermals eine Reihe Personalveränderungen in der Magistratur, so wie sechs Versezungen unter den Unterpräfekten.

Das officielle Organ des Kriegsministeriums, der „Moniteur de l'Armée“, druckt heute die Erklärung der Regierung über die Stellung Frankreichs zum Ausland ab, und begleitet sie dann mit einem Commentar, worin es heißt: „Diese feste und würdevolle Sprache, die auf der einen Seite gewisse läufige Gerüchte widerlegt und den bestimmten Entschluß ankündigt, nichts zu thun, was die guten Beziehungen zwischen Frankreich und den übrigen Mächten Europa's im Mindesten stören könnte, stellt gleichwohl auf der andern Seite mit Bestimmtheit das Principe seiner vollen Unabhängigkeit, in Betreff seiner Rechte als Nation und seiner Regierungsform hin. Keine der Mächte denkt also daran, sich in unsere innere Angelegenheiten einzumischen, und sie lassen uns in dieser Hinsicht die Freiheit, deren sie für sich selbst genießen. Dies ist die rationellste und auch die weiseste Politik; denn jede andere würde unverzüglich die divergirenden Nuancen der wirklich patriotisch gesinnten Parteien zu Einem Knäuel vereinigen. Mehrere ihrer Organe haben sich in diesem Betreff schon erklärt: Niemand will leiden, daß das Ausland sich erlaube, die Form unserer Institutionen zu bestreiten oder zu regeln. Wir brauchen hier nicht von der Stimmung der Armee zu sprechen: sie wartet in Ruhe und Gewehr beim Fuß ab, daß das Land seinen Ruf an ihre Hingabe evig gehen lasse; diese edle Haltung würde hinreichen, alle Besorgnisse zu beschwichtigen, wenn deren noch nach dem Lesen der offiziellen Note übrig bleiben könnten.“

Mit dem gestrigen Tage ist der Termin für die Vereidigung der Land- und Seeoffiziere abgelaufen. Von Enklassungen ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Wir können im Gegentheil schon heute melden, daß Changarnier's rechte Hand, der zur Zeit in Ruhestand versetzte Divisionsgeneral Neumayer, sich der neuen Regierung angeschlossen und eine Function als General-inspector der Infanterie im 6. Armeebezirk angenommen hat. In den Decembertagen hieß es zu Paris, er ziehe mit 20.000 Mann von Nantes aus der Nationalversammlung zu Hilfe.

Während der Dauer der großen Bauten, die am Elysée vorgenommen werden und wovon ein Blatt sagt: „sie seyen die Note des „Moniteur“ in Quadesteine übersezt,“ wird der Präsident der Republik St. Cloud bewohnen, wo er bis zu seiner Reise in dem Süden verweilen wird. Die offiziellen Empfänge und die Ministräthe finden nach wie vor in den Tuilerien statt.

### Großbritannien und Irland.

London, 31. Mai. Gestern Nachmittag lief der „Gladiator“ von der Capstadt in Portsmouth ein, und landete den fröhlichen Gouverneur Sir H. Smith mit Familie. Die Depeschen vom Cap reichen bis zum 17. April. Sir H. Smith verließ die Gränze einen Tag später, als sein Nachfolger dort eingetroffen war, und begab sich nach der Tafelbucht, wo er am 14. April anlangte, und mit gewöhnlichen Achtungsbezeugungen von Seiten der Bevölkerung empfangen wurde. Am Kai empfing ihn ein Triumphbogen, mit den Inschriften: „Dankbarkeit!“ „Gott geleite Sir Harry!“ Alle Schiffe in der Bucht und alle Häuser der Capstadt flaggten. Einladungen zu öffentlichen Diners lehnte Sir H. Smith ab; jedoch konnte er nicht hindern, daß sich ein Ausschuss seiner Verehrer bildete, um ihm ein passendes Ehren-Angedenken aus edlem Metall nach England nachzusenden. In der Capstadt wartete dem Scheidenden eine Deputation der Gewerbsleute und Handwerker mit einer Adresse auf, welche Lady Smith empfing. Der Veteran war unwohl, und antwortete schriftlich in sehr gerührten Ausdrücken. Auch sein letzter Ta gesbefehl an die Truppen, datirt vom Hauptquartier in King William's Town, ist in einem sehr cambräischlichen Tone abgefaßt. Die letzten Berichte vom Kriegsschauplatz klingen in der That günstiger, als früher. Der Oberst Eyre und der G. M. Somerset hatten dem Feinde gegen 3000 Stück Vieh weggetrieben; eine s. g. Bergfeste der Kassern, Mount Macdonell, wurde von dem Oberst Michel genommen und mit Geschütz besetzt, und endlich hatte Macono um Frieden bitten lassen.

### Spanien.

Ueber den großen Brand in Serajewo gibt der „Loyd“ „Bon der Unna“ folgendes weitere Schreiben ddo. 30. Mai: In der Nacht des 23. brach in einem Gasthause gegenüber der Wohnung des neuen Gouverneurs, Beli Pascha, Feuer aus, das durch einen starken Wind in südwestlicher Richtung fortgetrieben wurde und einen ganzen, meist von Christen bewohnten Stadtteil ergriff, der am rechten Ufer des Flusses Milzazka liegt. Der Schaden ist unbeschreiblich, und wurde noch dadurch erhöht, daß das Militär eine gränzenlose Zügellosigkeit an den Tag legte. Nicht eine einzige Feuersprize befindet sich in Serajewo, und die Nizams lösten sich in förmliche Diebsbanden auf, brachen in Magazine ein, ja sie rissen sogar den Frauenzimmern auf der Gasse die Halstücher und Silbermünzen ab, die sie nach Landessitte um den Hals tragen. Officiere, welche diese Banden von ihren Schandthaten abhalten wollten, wurden sogar misshandelt. Der rechtliche Gouverneur Beli Pascha fand trotz aller Bemühungen fast gar keinen Gehorsam. Millionen Piaster beträgt der Schaden an Handelsgütern, hunderte von Christenhäusern, zwei Tausend Gewölbe und Magazine sind ein Raub der Flammen geworden! Elf Stunden wütete der Kampf, elf Stunden wüteten die entmenschten Nizam's. Der Marktplatz ist ein Haufen von Ruinen, der Bazar zerstört. Betteln ziehen die Christenfamilien umher.

### Neues und Neuestes.

#### Telegraphische Depesche

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Militär- und Civilgouverneur für Ungarn an Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern in Wien.

Osen, 6. Juni. Heute war große Vorstellung, bei welcher der Clerus und der hohe Adel sehr stark vertreten erschien: auch zahlreiche Gemeinden der Umgegend brachten durch Deputationen Sr. k. k. apostolischen Majestät ihre Huldigung dar, und Alles war von der huldvollen Herablassung des Monarchen auf das Freudigste ergriffen. Nach der Hofstafel, welcher die anwesenden höchsten Würdenträger in bedeutender Anzahl beigezogen wurden, besuchten Se. k. k. apostolische Majestät ein im Stadtwaldchen veranstaltetes Volksfest, wo die Bevölkerung den Monarchen mit stürmischer Freude empfing, und mit unausgesetztem Jubel umringte. Morgen Früh ist große Parade.

#### Telegraphische Depeschen.

— Palermo, 31. Mai. Se. k. k. Hoheit Erzherzog Max ist am 24. von hier abgereist, am 27. zu Mahon angelangt, und hat daselbst die britische Mittelmeersflotte getroffen. Die französische Flotte hier am 23. angelangt, segelt morgen nach der algierischen Küste.

— Rom, 31. Mai. Mit einem päpstlichen Motu proprio wird die Wiederherstellung der Handels-Universität und der Handelskammern genehmigt.

\* Paris, 4. Juni. Renten 100, 10 — 71, 55. Es erneuert sich das Gerücht, daß mehrere neue Steuern, namentlich eine Erbschaftssteuer, zur Deckung des Deficits erfordert werden sollen.

— Paris, 5. Juni. Renten 100, 15 — 71, 45. Im „Moniteur“ wird die Ausführung des mit Sardinien abgeschlossenen Handelsvertrages verordnet. Der „Constitutionnel“ bringt neuerdings einen drohenden Artikel gegen Belgien.

\* London, 3. Juni. Consols 100 $\frac{1}{2}$  —  $\frac{5}{8}$ . Für die österreichische Anleihe wird  $\frac{1}{4}$  Prämie bezahlt.

### Locales.

Laibach, 8. Juni. Von mehreren Seiten aufgefordert, bringen wir einen Gegenstand zur Sprache, der bereits im Beginne des Jahres 1848 verhandelt wurde, und sich der allgemeinen Theilnahme des Publikums zu erfreuen hatte; es ist dies der Antrag wegen Erzung einer Baumreihe vom k. k. Militär-Verpflegsmagazine bis zur Lattermanns-Allee.

Es bedarf wohl kaum des Beweises, wie notwendig die Ausführung dieses Projectes wäre, da man gegenwärtig, um zu dem schönsten Spaziergange Laibachs zu gelangen, eine nicht unbedeutende Strecke, den brennenden Sonnenstrahlen ausgesetzt, passiren muß. Wer hat übrigens nicht schon über diese Strecke geklagt? Erwägt man ferner, daß wegen der großartigen Verschönerungen von Unterkhurn, die Allee von Fremden und den Stadtbewohnern nur noch mehr besucht werden wird; daß durch eine kluge Oeconomie, durch Aufnahme der Stadtbeleuchtung in eigene Regie u. s. w., unser Stadtmagistrat in diesem Jahre auffällige Ersparungen erzielt hat, was lobenswerthe Hervorhebung verdient; daß endlich die mit dieser Ausführung verbundenen Kosten, mit Einschluß der Übersehung der Wasserleitung, nur auf 1102 fl. 22 kr. berechnet worden sind: so wird man wohl den Antrag, der verehrliche Stadtmagistrat wolle die erforderlichen Schritte zur Verwirklichung dieses Projectes einleiten, einen begründeten und zeitgemäßen nennen.

Nicht minder wünschenswerth wäre es, wenn auch vom Bahnhofe bis zur Hauptstraße eine Reihe von Bäumen gesetzt würde. Denn dieser lange Weg muß von den Reisenden sowohl bei der Abfahrt des Morgen- als bei der Ankunft des Abendtrains in großer Höhe gemacht werden; am meisten aber leiden Jene, welche den sonnigen Luststrain (um 2 Uhr Nachmittag) benutzen wollen. In allen Städten bemüht man sich, den Zugang vom Bahnhofe nach der Stadt möglichst bequem einzurichten, und es wäre sicherlich sehr angezeigt, auch dieses Project, mit welchem keine zu großen Kosten verbunden sind, einer Berathung zu unterziehen. Dr. K.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 8. Juni 1852.  
 Staatschuldverschreibungen zu 5 pft. (in G. M.) 95 1/2  
 doppelt 4 1/4 85 5/8  
 Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 250 fl. 327 1/2  
 Neues Anleben Littera A. 95 1/2

Bauk.-Actionen, pr. Stück 1365 fl. in G. M.  
 Actionen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn  
 zu 1000 fl. G. M. 2095 fl. in G. M.  
 Actionen der Wien-Gloggnitzer-Eisen-  
 bahn zu 500 fl. G. M. 755 fl. in G. M.  
 Actionen der Dedenburg-Wr.-Neustädter  
 Eisenbahn zu 200 fl. G. M. 124 1/2 fl. in G. M.  
 Actionen der österr. Donau-Dampfschiffahrt  
 zu 500 fl. G. M. 705 fl. in G. M.

Wechsel - Cours vom 8. Juni 1852.

Augsburg, für 100 Gulden Gur., Guld. 120 1/2 usw.

Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver-  
 eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß. Guld.) 119 3 Monat.

Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl. 178 2 Monat.

London, für 1 Pfund Sterling, Gulden. 12 - 2 3 Monat.

Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld. 120 1/2 2 Monat.

Marseille, für 300 Franken, Guld. 142 1/2 usw. 2 Monat.

Paris, für 300 Franken, Guld. 142 1/2 usw. 2 Monat.

Bukarest für 1 Gulden para 224 1/2 31 T. Sicht.

R. R. Münz-Ducaten 28 1/8 pr. Cent. Agio.

Gold- und Silber-Course vom 7. Juni 1852.

Kais. Münz-Ducaten Agio . . . . . Brief. Geld.

doppelt Rand's dlo . . . . . 29 1/2

Napoleons'dor's " " " 28 3/4

Souverain'dor's " " " 9.44

Aug. Imperial " " " 16.50

Friedrichsdor's " " " 9.53

Engl. Sovereigns " " " 10.

Silbergärt " " " 12.8

Golds. 21

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 2. Juni 1852.

Mr. Ed. Bergner, Collegialrath, von Catoro nach Wien. — Mr. Anton Heidrich, Camerastrath, von Klagenfurt nach Lüffel. — Mr. Fabris, Rath, von Wien nach Udine. — Mr. Joh. v. Widmann, Rentier, von Venedig nach Wien. — Mr. Dr. Carl Doell, Privatier; — Mr. Thomas Ivanovitsch, Dampfschiffahrts-Inspector; — Mr. Moro Ivanovitsch, Schiffscapitän; — Mr. Ritter v. Neuwall, s. Frau, — und Mr. Joh. Müller, beide Rentiers, u. alle 5 von Triest nach Wien. — Mr. Carl Gerdes, Fabriks-Director, von Triest nach Marburg. — Mr. Dr. Ernst, Privatier, — und Mr. Walmarin, Handelsmann, beide von Wien nach Triest.

Den 3. Mr. Graf v. Zichy, geheim. Rath; — Mr. Else Neumann, Advocatens-Gemahlin, — und Mr. Heinrich Salm, Handelsmann, alle 3 von Triest nach Wien. — Mr. Dr. Reichbauer, — und Mr. Dr. Hohenrg, beide Advocaten, — und Mr. Fasel, Finanzraths-Gemahlin, alle 3 von Graz. — Mr. Bleibigky, Präsidententochter, von Triest nach Lemberg. — Mr. Tropeani, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Mr. Thöber, Handelsmann, von Wien nach Venedig.

Den 4. Mr. Graf Petrovich, Privatier, von Ugram nach Triest. — Mr. Gräfin Karoli, Private, — u. Mr. Balcer, Rath, beide von Wien nach Triest. — Mr. Dr. Oblak, Advocat, nach Weixelstein. — Mr. Balesio, sard. Cabinets-Courier; — Mr. Sanith, Rentier; — Mr. Joseph Colognati, — u. Mr. Benedict Fiorenzolo, Handelsmann, alle 4 von Triest nach Wien. — Mr. Dr. Math. Foreger, Advocat, — u. Mr. Friedrich Andrien, Gewerk, beide von Triest nach Cilli.

Den 5. Mr. Baron Bruck, Geheimrath, von Triest nach Lüffel. — Mr. Dr. Ullepitsch, k. k. General-Procurator, — u. Mr. Elze, evang. Pfarrer, beide von Wien. — Mr. Gräfin von Meran, mit Gefolge, von Graz nach Triest. — Mr. Lazel, Finanzrath, von Graz nach Trieste. — Mr. Dr. Obermayer, Advocat, von Triest nach Leoben. — Mr. v. Bothmer, hannov. Capitän; — Mr. v. Blochhausen, Rentier, — und Mr. Franz Motlach, Instituts-Director, alle 3 von Triest nach Wien.

3. 753. (1)

Bei Miroslav Vilhar in Senošetsch und bei Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg, Buchhändler in Laibach ist zu haben:

## Savelieder.

Walzer für's Pianoforte, der Hochgeborenen, Hoch-  
 geehrten Frau Frau

Louise Baronin Schmidburg,  
 gebornen Baronin Schweiger,  
 achtungsvoll gewidmet

von

Miroslav Vilhar.

Preis 45 kr.

Pesni Miroslava Vilharja.

I. II. Šestka. à 30 kr.

3. 753. (2)

## Nachricht in Betreff der Fahrgelegenheit des Bades Neuhaus bei Cilli.

Die mit der k. k. Briefpost verbundene Personen - Fahrgelegenheit des Bades Neuhaus bei Cilli wird **nicht**, wie früher angekündigt wurde, in Cilli im Gasthause „zum weißen Ochsen“ der Frau Böhm, sondern wie in den früheren Jahren im Gasthause „zum goldenen Löwen“ des Herrn Steschitz, nicht weit vom Bahnhofe in Cilli, eingestellt.

Die Abfahrt von Cilli erfolgt täglich um 3 Uhr Nachmittags.

3. 738. (3)

Zu Michaeli d. J. ist in der Gradischa-Vorstadt Nr. 29 ein geräumiges Magazin nebst Getreideboden u. Schupfe zu vergeben. Das Nähere hierüber erfährt man beim Hause eigenhümer daselbst.

3. 763. (1)

Bei Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg und  
 G. Lercher in Laibach ist zu haben:  
**Practischer Commentar zum österreich. Strafgesetz**  
 vom 27. Mai 1852.  
 Pränumerations-Preis 3 fl.

Ich zeige hiermit an, daß jetzt, nach der eben erfolgten allerhöchsten Sanction des „österr. Strafgesetzes über Verbrechen &c.“ der schon seit Jahr und Tag angezeigte und vorbereitete praktische Commentar dazu in kürzester Frist bei mir erscheinen wird, unter dem Titel:

## Handbuch des

# Österreichischen Strafgesetzes

über  
 Verbrechen, Vergehen und Übertretungen,  
 nebst den dazu gehörigen Verordnungen über die  
 Kompetenz der Strafgerichte

und der  
 Preisordnung vom 27. Mai 1852,

enthaltend: den Text des neuen Strafgezehbuchs und der genannten Preisverordnung, eine ausführliche Erklärung derselben mit zahlreichen Entscheidungen und Rechtsfällen, die dahin einschlägigen noch gültigen anderweitigen Gesetze und Verordnungen und die gesammte Literatur in Bezug auf dasselbe.

Bearbeitet von

W. Th. Frühwald,

Assessor des Kaiserl. königl. Landesgerichtes in Wien.

Der Verfasser hat sich bei Bearbeitung dieses **practischen Commentars** der b. sten ähnlichen Werke, namentlich: Wessely's Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Streitsachen und Ellinger's Handbuch des österreichischen Civilrechtes zum Muster genommen, so daß sich dieses Handbuch, wegen seiner Branchbarkeit, an das bekannte Ellinger'sche Handbuch anschließen wird, und ebenso wie jenes, für das praktische Bedürfnis des gesamten Niederstandes insbesondere berechnet ist.

Das ganze Werk wird einen Band umfassen und in 3 Lieferungen, in überraschend kurzer Zeit vollendet seyn.

Bis zur Vollendung besteht der Pränumerationspreis von 3 fl. — Ladenpreis wird bedeutend erhöht.  
 Wien, 2. Juni 1852.

Wilhelm Braumüller,  
 k. k. Hofbuchhändler, am Graben, Sparrassagegebäude.

3. 762.

Bei Wilhelm Braumüller,  
 k. k. Hof- und academischen Buchhändler in Wien, ist so eben erschienen und bei  
 Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg zu haben:

Allgemeine und specielle

# Jurisdictionsnorm

für die k. k. Armee

von  
 Mr. Damianitsch, k. k. Major-Auditor &c.

1852. 1 fl. G. M.

Der Verfasser hat in dem vorstehenden Werke das a. h. Patent vom 22. December 1851, über den Umfang und die Gränen der Militärgerichtsbarkeit, gegenüber den Civilgerichten, und sodann die bestehenden Jurisdictionsvorschriften, welche die Wirksamkeit der Militärgerichte unter sich festsetzen, commentirt und durch Beispiele erläutert. Hierdurch dürfte dasselbe nicht nur für die Militär- und Civilrichter, sondern auch für jene Personen eine willkommene Erscheinung seyn, welche in ihren Rechtsangelegenheiten an Militärgerichte gewiesen sind.